



BAD OEYNHAUSEN

SATZUNG

Inhalt:

§1	Name und Sitz	1
§2	Zweck und Gemeinnützigkeit	1
§3	Mitgliedschaft	2
§4	Ende der Mitgliedschaft	2
§5	Folgen nach Austritt oder Ausschluss	2
§6	Beiträge, Vereinsvermögen	3
§7	Organe	3
§8	Durchführung der Mitgliederversammlung	3
§9	Der Vorstand	4
§10	Der erweiterte Vorstand	4
§11	Kassenführung	5
§12	Mitgliederversammlung	5
§13	Die Abteilungen	5
§14	Entfallen	6
§15	Die Auflösung	6
§16	Gültigkeit	6

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. S.C. Bad Oeynhausen. Er hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sportes, insbesondere im Hinblick auf den Breitensport und auf Grundlage des Amateurgedankens.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, soweit diese zur Bestreitung von Ausgaben der Vereinsarbeit notwendig sind. Es darf niemand durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Ziele zu verwenden.

§3 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Abteilungsleiter zu stellen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Wird ein Antrag abgelehnt, kann innerhalb von 4 Wochen die Entscheidung des Vereinsvorstandes (§9) herbeigeführt werden. Dieser entscheidet endgültig.
4. Alle Mitglieder über 16 Jahre besitzen das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder bis 16 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht. Das Wahlrecht für die Vereinsjugend regelt die Vereinsjugendordnung.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitglieder bis 16 Jahren bilden die Jugendabteilung des Vereins, die sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung autonom verwaltet. Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
3. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins und der Abteilungen.
 - b) Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes und der Abteilungen.
 - c) Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr. Ausschluss aus diesem Grund kann durch die Abteilungsleitung erfolgen.
 - d) Unehrenhaftes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§9). Gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Der Einspruch wird dem erweiterten Vorstand (§10) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

§5 Folgen nach Austritt oder Ausschluss

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft entschädigungslos. Das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm aus der Satzung erwachsenen Verbindlichkeiten – insbesondere der Beitragsrückstände – haftbar.

§6
Beiträge, Vereinsvermögen

1. Der Jahresbeitrag, sowie die Aufnahmegebühr werden von den einzelnen Abteilungsversammlungen festgelegt. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus bei der jeweiligen Abteilungskasse zu entrichten. Für die Erledigung der Aufgaben des Vorstandes (§9) ist ein Anteil der Beiträge an die Hauptkasse des Vereins abzuführen. Die Höhe dieses Anteils beschließen der Vorstand (§9) und der Hauptkassierer.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen zum Zeitpunkt der Wahl eines Abteilungsleiters einen Kassierer (in). Die Kassierer (in) tätigen die Rechtsgeschäfte selbstständig, die mit der Führung der Abteilungskassen in Zusammenhang stehen.

§7
Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungen
3. Der Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand
5. Die Jugendvertretungen

§8
Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorsitzende ist außerdem berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, diese einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche Mitgliederversammlung beantragen.
2. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und –zeit mindestens 10 Tage vorher bekannt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnungspunkte, Eine Veröffentlichung in der Tagespresse kann zusätzlich erfolgen. Anträge sind dem Vorstand (§9) mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausnahme §15.
4. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

5. Über jede Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist jeweils vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines (§1) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von beiden ist auch alleine berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen zu vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der in §10 Genannten, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl oder bis zum Verzicht im Amt.

§10

Der erweiterte Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes (§9) wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem angehören:
 - a) Geschäftsführer(in)
 - b) Kassenwart
 - c) Sozialwart
 - d) Vereinsjugendvertreter oder Stellvertreter
 - e) Alle Abteilungsleiter oder deren Vertreter
2. Die Vorstandsmitglieder Ziff. a – c werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsjugendvertreter wird von Jugendvertretern der Abteilungen gewählt. Dies gilt auch für den Stellvertreter. Sie sind dadurch Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und sind damit Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand (§9) bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vornehmen.
4. Bei beharrlicher Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Vorstandes (§9) und des erweiterten Vorstandes (§10 Zif.1) durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Anwesenden des erweiterten Vorstandes (§9 u. 10) von seinen Pflichten und Rechten entbunden werden. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand behandelt dann diesen Fall noch einmal. Diese Entscheidung ist dann endgültig.
5. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§11
Kassenführung

1. Dem Vorsitzenden ist jederzeit Einblick in die Geschäfts- und Kassenführung der Abteilungen zu gewähren. Die gleichen Rechte stehen im Verhinderungsfall seinem satzungsgemäßen Vertretern zu.
2. Der Kassenwart ist berechtigt und verpflichtet Einblick in die Kassenführung der Abteilungen zu nehmen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet jährlich die Vereins- und Abteilungskassen zu prüfen.
3. Die Abteilungskassierer haften für die ihnen anvertrauten Gelder. Die Abrechnung zur Hauptkasse hat vor jeder Mitgliederversammlung zu erfolgen. In der Mitgliederversammlung haben die Kassierer einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung zu geben.
4. Zu Veranstaltungen der Abteilungen mit Ausgaben, die den üblichen Rahmen überschreiten (50% der Jahresmitgliederbeiträge), ist die Genehmigung des Vorstandes (§9) einzuholen.

§12
Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfer
3. Wahl der Mitglieder der besonderen Ausschüsse
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§13
Die Abteilungen

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, sich in sämtlichen Abteilungen sportlich zu betätigen. Bei Bedarf können für weitere Sportarten neue Abteilungen gebildet werden.
2. Eine aktive Betätigung in mehreren Abteilungen gleichzeitig bedingt, dass der Beitrag an jede Abteilungen entrichtet wird, in der man sich aktiv betätigt.
3. In den Abteilungen werden die Abteilungsleiter und die erforderlichen Mitarbeiter gewählt. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für alle Vorgänge verantwortlich. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Sie vertreten den Verein gegenüber dem jeweiligen Fachverband. Die Wahlen haben jeweils rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (§8) zu erfolgen.

§14

Dieser Paragraph entfällt. Siehe jetzt § 1.

§15 Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss wenigstens von 10% der Mitglieder gestellt und spätestens 3 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Bad Oeynhausen übergeben, um es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion mit anderen Vereinen oder deren Abteilungen kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. In diesem Falle geht das Vereinsvermögen an den neuen Verein über.

§16 Gültigkeit

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Fassung des 1. S.C. Bad Oeynhausen.

(Die Eintragung erfolgte am 24.07.2007; Registerblatt VR 206)